Ortsgemeinde Niederweiler

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 12.03.2021

Inhaltsverzeichnis

• Ursprungsfassung vom 12.03.2021

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederweiler vom <u>04.03.202</u>1

Der Ortsgemeinderat von Niederweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	2 Gebührenschuldner	2
§ 3	B Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung		3
I.	Reihengrabstätten	3
	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V.	Benutzung der Leichenhalle	3
VI.	Sonstige Leistungen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- 3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.02.2009 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niederweiler, den <u>04.03.20</u>21

Ortsgemeinde Niederweiler

Harry Gutenberger

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 der Friedhofssatzung

350,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

180,00 €uro

3. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte

nach Nr. 1

1.350,00 €uro

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Niederweiler:

- Grabstellengebühr
- Herstellung der Bandeinfassung inkl. Grabplatte (ohne Gravur und Verlegung)
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabplatte und der Bandeinfassung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr

30,00 €uro

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

1.000,00 €uro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Urne

40,00 €uro

 Für die Reinigung der Leichenhalle (falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen)

30,00 €uro

VI. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.